

**Beantwortung der Interpellation von
Nico Jonasch, FDP-Fraktion, vom 23.03.2021
betreffend
Gemeindeeigene Investitionen –
Berücksichtigung des Allschwiler Gewerbes**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 26. Mai 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

Beilage/n

keine

1. Ausgangslage

Am 23. März 2021 reicht Nico Jonasch für die FDP-Fraktion eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

„Ausgangslage:

Allschwil ist eine prosperierende Gemeinde. In Gesprächen mit dem ansässigen Gewerbe wurden mehrfach Stimmen laut, dass das Allschwiler KMU weniger, bis gar nicht bei Investitionsausgaben in gemeindeeigenen Gebäuden berücksichtigt werden. Insbesondere in der momentanen Krisensituation ist dieser Sachverhalt unverständlich, da diese Gewerbebetriebe Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Gemeinde generieren und einer unsicheren Zukunft entgegenblicken.

Die FDP-Fraktion würde gerne folgende Frage schriftlich beantwortet haben:

- *Wie werden die ortsansässigen Betriebe bei Investitionsausgaben der Gemeinde berücksichtigt?*
- *Wie ist der Vorgang bei freihändiger Vergabe und wie viel Prozent wird an das Allschwiler Gewerbe vergeben?*
- *Welche Vergabe-Richtlinien existieren?*
- *Wenn Richtlinien bereits existieren, wer überwacht und kontrolliert diese?*
- *Welche Sanktionsmassnahmen sind bei Nichtbefolgen vorgesehen?“*

2. Antworten des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

- *Wie werden die ortsansässigen Betriebe bei Investitionsausgaben der Gemeinde berücksichtigt?*
Auftragsvergaben der Gemeinde Allschwil unterstehen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 sowie dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Juni 1999. Bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich ist zusätzlich das revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) vom 15. April 1994 anzuwenden.
Ausschreibungen der Gemeinde Allschwil, welche im offenen oder selektiven Verfahren durchgeführt werden, werden auf der schweizweiten Plattform simap.ch publiziert. Allschwiler Unternehmen können sich dort kostenlos registrieren und bei Ausschreibungen der Gemeinde Allschwil bei entsprechender Eignung ein Angebot gemäss den dort definierten Kriterien einreichen.
Bei Ausschreibungen, welche im Einladungsverfahren oder freihändigen Verfahren durchgeführt werden, kann die Vergabestelle wählen, welche geeigneten Firmen sie zur Offerteinreichung einladen möchte. Der Gemeinde Allschwil ist es wichtig, bei diesen Ausschreibungen Allschwiler Firmen zu berücksichtigen. Daher werden in der Regel bei Einladungsverfahren mindestens zwei Allschwiler Unternehmen zur Offerteinreichung eingeladen. Freihändige Direktvergaben erfolgen nach Möglichkeit direkt an Allschwiler Unternehmen.

- *Wie ist der Vorgang bei freihändiger Vergabe und wie viel Prozent wird an das Allschwiler Gewerbe vergeben?*

Bei Vergaben im freihändigen Verfahren gelten für alle vier Auftragsarten (Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Dienstleistung, Lieferung) grundsätzlich die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus regelt die Kompetenzordnung der Gemeindeverwaltung Allschwil vom 28. Juni 2018 was folgt:

Unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte für das Einladungsverfahren sind folgende Vergabeverfahren anzuwenden:

- a. Bis CHF 1'000 wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich
- b. Bis CHF 5'000 mindestens Preis- und Qualitätsvergleich
- c. Bis CHF 50'000 in der Regel mindestens 2 schriftliche Offerten
- d. Ab CHF 50'000 in der Regel mindestens 3 schriftliche Offerten

Vergaben sind zu dokumentieren und bei Investitionskrediten bis 12 Monate nach Abrechnung aufzubewahren.

Ebenfalls gemäss Kompetenzordnung sind Abweichungen von der vorgenannten Regel mit dem Leiter Gemeindeverwaltung abzusprechen und zu dokumentieren. Eine Direktvergabe ohne Einholen von Konkurrenzofferten ist insbesondere dann möglich, wenn ein Anbieter beispielsweise aufgrund von systemtechnischen Anforderungen bereits über spezielle Vorkenntnisse verfügt und eine Neuvergabe zu einem unverhältnismässig hohen Mehraufwand führen würde.

Die Gemeinde Allschwil führt keine Statistik über die Vergaben im freihändigen Verfahren.

- *Welche Vergabe-Richtlinien existieren?*

Siehe Antwort 1 und 2.

- *Wenn Richtlinien bereits existieren, wer überwacht und kontrolliert diese?*

Bei Ausschreibungen und Vergaben ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens (Bauhauptgewerbe ab CHF 300'000, Baunebengewerbe und Dienstleistungen ab CHF 150'000 und Lieferungen ab CHF 100'000) besteht die Möglichkeit des Rekurses an das Kantonsgericht Basel-Landschaft. Die Einhaltung der Kompetenzordnung der Gemeindeverwaltung Allschwil wird je nach Auftragshöhe durch den Gemeinderat, die Geschäftsleitung, die Bereichs- oder Abteilungsleitung sichergestellt.

- *Welche Sanktionsmassnahmen sind bei Nichtbefolgen vorgesehen?*

Sanktionsmassnahmen im Sinne von Disziplinar massnahmen sind in der Kompetenzordnung nicht geregelt. Vorbehalten sind Sanktionen gemäss Strafgesetzbuch.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill